

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung des „Brunner Bildungsbeitrages“**

### Wirksamkeit der Förderung:

Diese Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2001.

### Zweck der Förderung:

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge verfolgt mit der Gewährung des „Brunner Bildungsbeitrages“ das Ziel, die berufliche Weiterbildung der Brunnerinnen und Brunner zu unterstützen und zu fördern. Mit der Kostenübernahme des Ersten Hilfe Kurses für Säuglings- und Kindernotfälle soll ein deutliches Zeichen dafür gesetzt werden, dass der Gemeindeverwaltung das Wohl der Brunner Kleinst- u. Kleinkinder sehr am Herzen liegt und einer gesonderten Förderung bedarf.

### Ausmaß der Förderung:

Der Erste Hilfe Kurs für Säuglings - und Kindernotfälle wird von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Gänze übernommen.

Bei allen anderen Kursen/Seminaren wird die Höhe der Förderung mit einerseits 30% der tatsächlichen Kurs/Seminarkosten bzw. mit einem absoluten Höchstbetrag von **€ 36,50** pro Kalenderjahr begrenzt.

Für Kurse/Seminare, die in Brunn am Gebirge stattfinden, erhöht sich dieser Höchstbetrag auf **€ 73,00** pro Kalenderjahr.

### Anspruchsvoraussetzung:

Anspruchsberechtigt sind alle in Brunn am Gebirge mit Hauptwohnsitz gemeldeten, selbständig und unselbständig Erwerbstätigen. Miteinbezogen sind dabei Karenz-, Arbeitslosen-, Notstandshilfe- oder KrankengeldbezieherInnen. Ausgenommen sind jene Personen, die bereits aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Die geförderten Kurse/Seminare müssen von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge oder von Unternehmen/Vereinigungen veranstaltet werden, deren Unternehmensgegenstand bzw. Vereinszweck nachvollziehbar auch die berufliche Weiterbildung ist.

Die Entscheidung über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen trifft der Gemeindevorstand.

### Antragstellung:

Für die Inanspruchnahme des Bildungsbeitrages ist die Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am geförderten Kurs/Seminar sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Bezahlung des Kurs-/Seminarbeitrages erforderlich.

Die Antragstellung erfolgt mittels der im Gemeindeamt aufliegenden Ansuchen. Die Prüfung der Anträge und die Auszahlung wird durch das Bildungsreferat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge veranlasst.

Der „Brunner Bildungsbeitrag“ ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und es kann daher kein Rechtsanspruch darauf abgeleitet werden.

Beschlüsse:

- genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Dezember 2000  
1. Abänderung in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2002.  
2. Abänderung in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2008.

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin:

Helga Markowitsch